

Rechtsinformatik als Integrationsdisziplin

Herbert Fiedler

*Universität Bonn
D-53347 Alfter-Oedekoven, Wegscheid 31
herbert.fiedler@gmd.de*

Schlagworte: Disziplinbildung, Integrationsdisziplin, Informatik, Bindestrich-Informatiken, Rechtsinformatik, Informationsrecht

Abstract: Entsprechend einem neuen wissenschaftstheoretischen Konzept der „Integrationsdisziplin“ (Vernetzung/Integration verwandter Disziplinen) wird versucht, Informatikdisziplinen diesem Konzept zuzuordnen. Dies scheint allgemein für „Bindestrich-Informatiken“ nahe liegend. Insbesondere aber für die tragfähige Disziplinbildung einer „Rechtsinformatik“ scheint eine solche Konstruktion unverzichtbar (Verschränkung von Rechtsinformatik i.S. von Informatikanwendungen im Recht mit dem Informationsrecht i.S. der Rechtsregelung von Informatikanwendungen). Die Entwicklung der Rechtsinformatik – von ihren Vorgängern bis zu ihren Zukunftsperspektiven – wird in diesem Sinne interpretiert. Hierbei kann an das Gründungsstadium von Rechtsinformatik und Informationsrecht (1970) angeknüpft werden, wie auch an die Initiative „Zweite Geburt der Rechtsinformatik“ (1993), bis zu den Zukunftsvisionen („Der Staat im Cyberspace“, 2001/2002). Dies entspricht einer in vielen Jahrzehnten durchgehend vertretenen Linie.

1. Integrationsdisziplinen als neues Paradigma in der Wissenschaftsentwicklung

Auch unabhängig von speziellen Beispielen etwa aus der Informatik ist es heute nahe liegend, einen Typ der „Integrationsdisziplin“ als neuartiges Paradigma der Wissenschaftsentwicklung anzusehen (Fiedler 2000).¹ Dies beruht insbesondere auf der zunehmenden Bedeutung von Vernetzung (neben Verzweigung) in der Wissenschaftsentwicklung.

¹ Fiedler, Herbert: Differenzierung und Integration in der Wissenschaftsentwicklung, in: Quirchmayr/Wagner/Wimmer (Hrsg.): Information Systems in Public Administration and Law (Symposium zum 60. Geburtstag von R. Traummüller), Österreichische Computer-gesellschaft, Wien 2000, S. 11 ff.

1.1. Differenzierung und Integration in der Wissenschaftsentwicklung

Hier können nur wenige Andeutungen gebracht werden, um den Hintergrund einer Anwendung auf Informatikdisziplinen zu verdeutlichen:

Differenzierung: Spezialisierung/Vertiefung ist heute noch das Standardkonzept des wissenschaftlichen Fortschritts. Bildlich gesprochen, bildet eine Baumstruktur neue (Spezial-)Disziplinen als neue Zweige und Blätter zu einer vertieften Untersuchung heraus.

Integration: Neben Verzweigung kann jedoch auch Vernetzung (und damit „Integration“) ein Prinzip wissenschaftlichen Fortschritts sein. Hierfür gibt es schon klassische Beispiele. Neuerdings nimmt dieses Prinzip aber rasch an Bedeutung zu.

1.2. Die Entstehung der Informatik in Deutschland als Beispiel

Ab Ende der 60er Jahre wurde in Deutschland innerhalb von drei Jahrzehnten die Informatik als neue wissenschaftliche Disziplin aufgebaut. Dies geschah nicht etwa mit dem Hintergrund einer vorweg einhellig definierten Wissenschaft, sondern wesentlich auch durch die Integration verschiedener Teildisziplinen (Elektrotechnik, Formale Logik, Mathematik, Nachrichtentechnik). Wesentlich für die Studien- und Disziplin-konzeption waren hier die „GAMM-NTG-Empfehlungen“ (GAMM: Gesellschaft für angewandte Mathematik und Mechanik; NTG: Nachrichtentechnische Gesellschaft). Sie wurden immer wieder abgedruckt in der jahrzehntelangen Folge des „Studien- und Forschungsführer Informatik“. Dies zeigt, dass nicht nur die sogenannten „Bindestrich-Informatiken“ (wie Medizin-, Rechts-, Wirtschaftsinformatik) Integrationsdisziplinen sind, sondern auch die oft als „einheitlich“ angesehene Kern-Informatik selbst. Mit diesem Zugeständnis könnten manche Diskussionen zum Wissenschaftscharakter der Informatik und Angewandten Informatik entlastet werden. Ohne auf diese (seit langem geführten) Diskussionen eingehen zu können, sei hier nur eine der neuesten Dokumentationen (*Desel* 2001)² genannt. Die weitere Aktualität solcher Fragestellungen zeigen zwei neueste (dzt. nicht in Buchform dokumentierte) Tagungen: Heppenheim (2001) und Bad Hersfeld (2002).

² *Desel, Jörg* (Hrsg.): Das ist Informatik. Berlin, Heidelberg, New York 2001 (Springer Verl.).

1.3. Einige Einzelheiten

Für den Erfolg einer Disziplin scheint es danach nicht mehr unbedingt notwendig, diese als klassische „Wissenschaft“ (einheitlicher Gegenstand, einheitliche Methode) zu legitimieren. Nach dem Paradigma der Integrationsdisziplin genügt es, dass traditionell verschiedene Disziplinen (welche aber in einem eventuell nur tiefer liegenden Sinn zueinander „passen“) zusammengeführt werden. Es geht also nicht etwa um „Interdisziplinarität“ beliebig disparater Komponenten. Es geht auch nicht nur um bloße ad-hoc-Kooperation, sondern um eine institutionalisierte Verbindung. Die hierbei integrierten Disziplinen müssen nicht in der neuen Disziplin aufgehen, sondern können daneben ihre Selbständigkeit behalten, was zu einer wechselseitigen Befruchtung mit der neuen Disziplin führen sollte (vgl. das Beispiel der Informatik).

2. Rechtsinformatik

Die Entwicklung des Fachgebiets, welches später Informatik genannt wurde, begann nicht etwa mit der Proklamation dieses Wortes und entsprechender Programme. Hier braucht nur z.B. an die Namen *Turing*, *Zuse* und *v. Neumann* erinnert zu werden.

2.1. Entwicklungslinien der Rechtsinformatik in Deutschland

Entsprechend begann auch die Entwicklung des Fachgebiets der Rechtsinformatik in Deutschland nicht erst mit dieser Namensgebung (*Steinmüller* 1970; *Fiedler* 1970 unter der Bezeichnung „Juristische Informatik“). Diese Namensgebung und Strategie schloss sich (mit Recht) der Konstituierung der Informatik in Deutschland gegen Ende der 60er Jahre an. Hierbei stellte *Fiedler* von vornherein der „Juristischen Informatik“ ein „Informationsrecht“ an die Seite (*Fiedler* 1970)³.

Vorgänger waren seit langem nicht nur die Datenverarbeitung in Recht und Verwaltung, sondern auch theoretische Bemühungen darum, vgl. z.B. (*Fiedler* 1962⁴, 1966⁵, 1968⁶).

³ *Fiedler, Herbert*: Automatisierung im Recht und juristische Informatik, 3. Teil: Elektronische Rechtsdokumentation und juristische Informationssysteme, in: JuS (Juristische Schulung), München 1970 (Beck Verl.), S. 603 ff.

⁴ *Fiedler, Herbert*: Rechenautomaten als Hilfsmittel der Gesetzesanwendung, in: Deutsche Rentenversicherung 1962, S. 162 ff.

⁵ *Fiedler, Herbert*: Rechenautomaten in Recht und Verwaltung, in: JZ (Juristenzeitung) 1966, S. 689 ff.

Mit der Konstituierung der Informatik in Deutschland begann (über die Komponente der „Computer Science“ hinaus) die Entwicklung von „Bindestrich-Informatiken“ wie der Wirtschafts-, Medizin- oder Rechtsinformatik

Für die Rechtsinformatik besonders wichtig waren dabei Vorstellungen über die gesellschaftliche Bedeutung der Informationstechnik. Damals war weithin ein bestimmtes Paradigma herrschend: Informationstechnik („Computer“) als exklusiv-exotisches Instrument in den Händen der Mächtigen. Z.B. G. Orwell „1984“; der deutsche Staat als „Leviathan“; deutsche Ausprägung von „Datenschutz“ seit den 68er Jahren.

Ab Anfang der 80er Jahre (mit der Ankunft der PC's) war ein Wechsel des Paradigmas nahe liegend: Informationstechnik als Jedermann-Technik, Informationsgesellschaft.

Ein solcher Paradigmenwechsel wurde von Rechtsinformatikern meist nicht mitvollzogen. Im Verfolg des „Leviathan“-Paradigmas erging Ende 1983 das „Volkszählungsurteil“ (Doktrin vom informationellen Selbstbestimmungsrecht). Diese Doktrin wurde kaum grundsätzlich problematisiert und bildete in Deutschland den Motor der weiteren Datenschutzentwicklung.

Im Zeitraum 1980-1990 gab es verhältnismäßig schwache Verbindungen der Rechtsinformatik mit einerseits Rechtswissenschaft, andererseits Kerninformatik. Förderung durch die GI (Gesellschaft für Informatik, gegr. 1969), dann auch GRVI, DGIR, DGRI. Eine Darstellung des Zustands der Rechtsinformatik i.e.S. (d.h. ohne Informationsrecht) der damaligen Zeit z.B. bei (Fiedler 1988)⁷.

Wegen des wenig beachteten Paradigmenwechsels und der Stagnation der Rechtsinformatik wurde in den Jahren 1991 bis 1993 die Initiative „Zweite Geburt der Rechtsinformatik“ unternommen (Fachausschuss „Rechtsinformatik und Informationsrecht“ der Gesellschaft für Informatik; Tagung in Marburg 1993). Hierbei lag ein integratives Konzept der Rechtsinformatik zugrunde; insbesondere wurde Berücksichtigung des Paradigmenwechsels der IT und also nicht mehr nur Schutz *vor* Datenverarbeitung, sondern auch Schutz *der* Datenverarbeitung und Verallgemeinerung von Datenschutz/Datensicherung zu einem ausgewogenen System „Informationeller Garantien“ (Fiedler 1994)⁸ und engere Verbindung zwi-

⁶ Fiedler, Herbert: Computer für die Justiz, in JZ (Juristenzeitung) 1968, S. 556 ff., und: ders., Perspektiven juristischer Dokumentation, Forschung und Textverarbeitung mit Elektronenrechnern, in: NJW (Neue Juristische Wochenschrift) 1968, S.237 ff.

⁷ Fiedler, Herbert: „Rechtsinformatik“, in: Ergänzbares Lexikon des Rechts, Neuwied 1988 (Luchterhand Verl.), S. 1-11.

⁸ Fiedler, Herbert: Informationelle Garantien für das Zeitalter der Informationstechnik, in: Timnefeld/Philipps/Weis, Institutionen und Einzelne im Zeitalter der Informationstechnik, München, Wien 1994 (Oldenbourg Verl.), S. 147 ff.

schen Rechtsinformatik i.e.S. und Informationsrecht gefordert (*Fiedler* 1993a⁹, 1993b¹⁰, 1993c¹¹). Die Initiative fand damals kaum Resonanz in weiteren Kreisen der Rechtsinformatik, wurde z.T. sofort bekämpft – etwa mit der Tendenz der Beschränkung auf Rechtsinformatik i.e.S. (ohne Informationsrecht), u.a. mit dem Schwerpunkt von Anwendungen für die Justiz.

Mitte der 90er Jahre wurde dann die IKT-Revolution offensichtlich (Internet, WWW, Liberalisierung, Globalisierung). In Deutschland Privatisierung der Postdienste und Notwendigkeit einer ganz neuartigen Telekommunikations-Gesetzgebung („Informationsrecht“). Damit ergab sich zugleich eine nachträgliche Rechtfertigung der Initiative „Zweite Geburt der Rechtsinformatik“.

Dies alles war jedoch für das integrative Konzept der Rechtsinformatik und ihre Disziplinbildung ohne großen Nutzen. Es gab einen Boom informationsrechtlicher Arbeiten ohne gegenseitigen Zusammenhang und ohne Verbindung zur Rechtsinformatik. Das Informationsrecht wurde meist nur im Rahmen juristischer Teildisziplinen gepflegt (Privat-, Urheber-, Straf-, öffentliches Recht; Telekommunikationsrecht als Novum; Sonderstellung des Datenschutzrechts). Damit schien sich eine Desintegration der „Integrationsdisziplin“ Rechtsinformatik zu ergeben.

2.2. Zur heutigen Situation der Rechtsinformatik in Deutschland

Innerhalb der Rechtsinformatik i.w.S. (Rechtsinformatik i.e.S. und Informationsrecht) gibt es seit langem eine Schwerpunktverschiebung zum Informationsrecht – bis zur Devise „Die Rechtsinformatik ist tot, es lebe das Informationsrecht“. Jedoch gibt es auch re-integrierende Tendenzen:

- Integrationsversuche durch Gesamtkonzeptionen von „Informationsrecht“ (dessen genauere Abgrenzbarkeit jedoch zu diskutieren ist).

Neue Motive zur Wiederverbindung von Informationsrecht und Rechtsinformatik i.e.S. durch zunehmende Bedeutung der technischen Implementierung von Recht mit ihren Rückwirkungen. Z.B.:

⁹ *Fiedler, Herbert*: Rechtsinformatik – die Chance einer zweiten Geburt (Gasteditorial), in: jur-pc 1993, S. 2211.

¹⁰ *Fiedler, Herbert*: Die Notwendigkeit informationeller Garantien und die zweite Geburt der Rechtsinformatik, in: jur-pc 1993, S. 2346 ff.

¹¹ *Fiedler, Herbert*: Zur zweiten Geburt der Rechtsinformatik – Skizze zur Erneuerung eines Programms der Rechtsinformatik, in: Datenschutz und Datensicherung (DuD) 1993, S. 603 ff.

- E-Government als Aufgabe von Verwaltungs- und Rechtsinformatik
- Digitale Signaturen und deren rechtlich-technische Infrastrukturen
- Einerseits Electronic Law Enforcement, andererseits technischer Systemdatenschutz
- Einerseits Digital Rights Management und technischer Urheberrechtsschutz, andererseits Implementierung von Verantwortungsfreiheit (Anonymität, nicht auflösbare Pseudonymität).

Neue Perspektiven rechtlich/technischer Integrationsnotwendigkeiten ergeben sich nach dem 11. September 2001: Wiederanerkennung staatlicher Sicherheitsvorsorge auch in Deutschland. Vielleicht sogar Ende einer naiven Phase der Datenschutzentwicklung in Deutschland? (Charakteristisch für diese scheinen z.B. Standpunkte wie die folgenden: „Mehr“ Datenschutz ist immer besser, es gibt hier kein Übermaß. Vernachlässigung der Tatsache, wie sehr der Schutz des einen die Schutzlosigkeit des anderen sein kann. Programm einer Selbstverschärfung des Datenschutzes durch Datenschutzaudit, usw.).

3. Die Zukunft der Rechtsinformatik als Integrationsdisziplin

Wenn die Rechtsinformatik (i.w.S., d.h. Rechtsinformatik i.e.S. und Informationsrecht) ihre Aufgabe als Integrationsdisziplin wahrnimmt, kann für sie eine bedeutende Zukunft erhofft werden. Sie könnte wesentliche wissenschaftliche Grundlagen liefern für die Verknüpfung (Integration) rechtlicher und technischer Systeme als Infrastruktur künftiger Staatlichkeit („Der Staat im Cyberspace“, vgl. *Fiedler* 2001¹²). Dafür, dass dies als Disziplin „Rechtsinformatik“ geschehen kann, müssen allerdings einige Vorarbeiten erbracht werden.

3.1. Erfüllung alter Forderungen – unverändert aktuell

Hier sollen vor allem zwei Forderungen aufgeführt werden, welche nicht neu sind, aber bis jetzt kaum erfüllt wurden:

Überwindung einer bloßen Fragmentierung informationsrechtlicher Themen nach rechtsdogmatischen Einzelgebieten. Dies dient nicht nur einer übergreifenden Harmonisierung des Informationsrechts, sondern auch

¹² *Fiedler, Herbert*: Der Staat im Cyberspace. In: Informatik Spektrum 2001, S. 309 ff (mit weiteren Nachweisen).

der Förderung synergetischen Vorgehens. So wurde schon 1994 die Gestaltung eines „ausgewogenen Systems informationeller Garantien“ gefordert (Fiedler 1994)¹³. Heutige Systematiken orientieren sich durchaus nicht nur am System rechtsdogmatischer Einzelgebiete (vgl. z.B. das Gliederungsschema der Zeitschrift „Computer und Recht“).

Engere Verbindung zwischen Informationsrecht und Rechtsinformatik i.e.S. (und damit auch zwischen Rechtsinformatik und der Informatik im Ganzen). Damit ergibt sich auch, dass „Informationsrecht“ hier nicht i.S. des Umkreises aller Aspekte von Information im Recht überhaupt verstanden werden kann (wie wohl bei [Druey 1995¹⁴] und [Kloepfer 2002¹⁵]), sondern enger verstanden werden muss, um noch als Disziplin fassbar und mit der Rechtsinformatik i.e.S. integrierbar sein zu können. So etwa als Rechtsgebiet, in welchem es um die „Information als solche“ geht (Fiedler 1982¹⁶) oder noch spezieller um „rechtliche Regelungen der Informationstechnik“ (Fiedler 1970¹⁷). Übrigens registrieren Egloff und Werckmeister (Egloff und Werckmeister 1976¹⁸) den ersten Gebrauch des Terminus „Informationsrecht“ in der genannten Arbeit von Fiedler.

Hiermit ist insgesamt die Erfüllung von Forderungen nötig, welche ausdrücklich und entschieden schon vor 10 Jahren erhoben wurden (Fiedler 1993a, 1993b, 1993c¹⁹). Bereits damals wurde auch die Rechtsinformatik ausdrücklich als „Integrationsdisziplin“ bezeichnet (Fiedler 1993c²⁰). Nur im Sinne dieser einerseits expliziten Unterscheidung und andererseits Integration von Rechtsinformatik und Informationsrecht wird sich die kritische Masse für eine tragfähige Disziplingründung erreichen lassen. Diese fehlt in Deutschland bisher immer noch.

¹³ Fiedler, Herbert: Informationelle Garantien (s. oben FN 8).

¹⁴ Druey, Jean Nicolas: Information als Gegenstand des Rechts, Zürich 1995 (Schulthess Polygraphischer Verlag AG).

¹⁵ Kloepfer, Michael: Informationsrecht, München 2002 (C.H. Beck Verl.).

¹⁶ Fiedler, Herbert: Aufgabengebiete und Forschungsstrategien zur Entwicklung des Informationsrechts, in: Datenverarbeitung im Recht (DVR), Bd. 11 1982, S. 187 ff.

¹⁷ Fiedler, Herbert: Automatisierung im Recht... 3. Teil...(s. oben FN 3), S. 607 (Fortführung auch in derselben Aufsatzreihe, 5. Teil).

¹⁸ Egloff, W. und Werckmeister, G.: Kritik und Vorüberlegungen zum Gegenstandsbe-
reich von Informationsrecht, in: Steinmüller, W. (Hrsg.): Informationsrecht und Informations-
politik, München Wien 1976 (Oldenbourg Verl.), S. 280ff (281).

¹⁹ Fiedler, Herbert: Rechtsinformatik – die Chance einer zweiten Geburt... (s. oben FN 9,
10, 11).

²⁰ Fiedler, Herbert: Zur zweiten Geburt der Rechtsinformatik – Skizze zur Erneuerung
eines Programms der Rechtsinformatik, in: Datenschutz und Datensicherung (DuD) 1993,
S. 607.

3.2. Auseinandersetzung mit Zukunftsproblemen von Recht und Staat – unabweisbare Aufgabe der Rechtsinformatik

Insbesondere seit der Internet-Revolution (also auch seit etwa einem Jahrzehnt) wird zunehmend die Fortexistenz von Recht, Staat und Demokratie in Frage gestellt. Dies entspricht einer staatsfeindlichen Grundhaltung dominierender Kreise der Internet-Szene und einer politischen Richtung, welche nicht liberal, sondern „libertär“ genannt werden muss. Man kann hierfür die Devise einer Vision zitieren, welche anlässlich einer Tagung der GI (Fachausschuss Rechtsinformatik und Informationsrecht, Tübingen 1998) geäußert wurde: „No Kings, No Presidents, No Voting“. Diese damals von prominenter Seite (*Robert Cailliau*, einem der Web-Väter) vorgetragene Devise ist seitdem immer wieder zitiert und kommentiert worden (seit *Fiedler* 1998²¹), allerdings bis jetzt ohne Resonanz. Dies ist hier insofern von Bedeutung, als sich mit dem Verschwinden von Staat und Recht eine Rechtsinformatik natürlich erübrigen würde.

Unmittelbar damit im Zusammenhang steht schließlich die Verarbeitung von Denkanstößen, welche von den Ereignissen des 11. September 2001 ausgegangen sind. Es geht hier durchaus nicht nur um die Gewinnung neuer Erkenntnisse (z.B. über Bedrohungen), sondern vor allem auch um die Erschütterung von Denkblockaden, welche die Dominanz bisher herrschender Meinungen gesichert haben. Hiermit werden für die Rechtsinformatik zentrale Anliegen berührt, wie etwa auch eine neuestens in der (Fach-)Zeitschrift „Informatik Spektrum“ geführte Diskussion zeigt: Vgl.:

- „Der Staat im Cyberspace“ (*Fiedler* 2001²²);
- „Freiheit im Cyberspace“ (*Roßnagel* 2002²³);
- „Cyber-libertär?“ (*Fiedler* 2002²⁴).

Angemerkt sei noch, dass der erste Beitrag (*Fiedler* 2001) vor dem 11. September 2001 eingereicht wurde, aber danach den Eindruck hätte erwecken können, er sei aus diesem Anlass verfasst worden. Daher hat die Redaktion diese Reihenfolge (ungewöhnlicherweise) in einer redaktionellen Schlussanmerkung klargestellt. Es ist zu hoffen, dass die damit im „Infor-

²¹ *Fiedler, Herbert*: Rechtsprobleme des Cyberspace, in: In: Datenschutz und Datensicherheit (DuD) 1998, S. 521 ff.

²² *Fiedler, Herbert*: Der Staat im Cyberspace, in: Informatik Spektrum 2001, S. 309 ff. (s. oben FN 12).

²³ *Roßnagel, Alexander*: Freiheit im Cyberspace, in: Informatik Spektrum 2002, S. 33 ff.

²⁴ *Fiedler, Herbert*: Cyber-libertär?, in: Informatik Spektrum 2002, S. 215 ff.

matik Spektrum“ eingeleitete Diskussion fortgeführt wird. Auch sie zeigt die (hier durchgängig betonte) enge Verschränkung von Informationsrecht, Rechtsinformatik und der Informatik im Ganzen. Nach dem (nicht erst) hier vertretenen Konzept muss dies auch die Grundlage einer Disziplinbildung sein.